

1. Nachtrag vom 02.12.2020 zur Friedhofsordnung für den Gottesacker zum Taucher der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri vom 01.08.2018

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung vom 01.08.2018 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag:

Artikel I

III. Grabstätten Abschnitt A

§ 20 (7) erhält folgende Fassung:

§ 20 Vergabebestimmungen

- (7) Die Beräumung der Grabstätten mit abgelaufenen Nutzungsrecht obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Bei Interesse des Nutzungsberechtigten an der Übernahme des Grabsteines oder der Pflanzen ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Rückgabe der Grabstätte mitzuteilen. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen (Grabsteine) besteht für die Friedhofsverwaltung nicht.

§ 21 wird folgendermaßen ergänzt:

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (9) Die Herstellung und Erneuerung des Grabhügels bei ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.


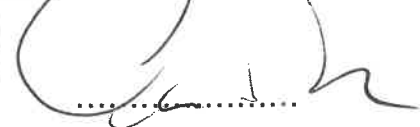
Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bautzen, am 02.12.2020



Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde

Vorsitzender

Mitglied

bitte wenden

Bestätigt.

Dresden, am**12.01.2021**.....



Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

am Rhein
Leiter Regionalkirchenamt